

6. Zusatzvereinbarung

zum österreichischen Gesamtvertrag vom 09.03.2005 zwischen der Bundeskunie der niedergelassenen Ärzte der österreichischen Ärztekammer für ihren Zuständigkeitsbereich und für die im § 3 genannten Kurienversammlungen der niedergelassenen Ärzte der Landesärztekammern und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 3 angeführten Krankenversicherungsträger zum Zweck der Bereitstellung und Sicherstellung von Vorsorgeuntersuchungen, abgeschlossen zwischen der Kärntner Gebietskrankenkasse, Kempfstraße 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee einerseits und der Ärztekammer für Kärnten, Kurie der niedergelassenen Ärzte, St. Veiter Straße 34, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, andererseits:

Mit dieser Zusatzvereinbarung wird das 2. Zusatzprotokoll des Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrags zum Brustkrebs-Früherkennungsprogramm (2.ZP VU-GV) vom 22.06.2012, idgF, gem. § 16 Abs. 2 dieser Vereinbarung für die Dauer des österreichweit einheitlichen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms wie folgt geändert bzw. ergänzt:

I. Allgemeines

Soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 09.03.2005 über die Bereitstellung und Sicherstellung von Vorsorgeuntersuchungen in der jeweils geltenden Fassung, sowie der getroffenen Zusatzvereinbarungen.

II. Leistungen und Tarife

Die **Mammographie** gem. § 13 Abs. 1 bis 3 des 2. Zusatzprotokolls zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag vom 22.06.2012 ist mit der Tarifposition

VU-Mammographie beidseitig inkl. Sonographie

Pos. 30 E € 84,60

verrechenbar.

Die **Sono**graphie ist mit der Tarifposition

Sonographie (je Seite)

(nur verrechenbar im Rahmen des early rescreen, wenn keine VU-Mammographie durchgeführt wird)

Pos. SO 13 E **€ 8.32**

verrechenbar.

III. Leistungserbringung

Die standortbezogenen Voraussetzungen gem. § 6 Abs. 2 lit c des 2. Zusatzprotokolls zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag vom 22.06.2012 gelten für die Standorte

9620 Hermagor, Gösseringlände 7 (Neubau)

9500 Villach, Italiener Straße 24A

unabhängig der erstellten Mammographieaufnahmen als erfüllt.

IV.

- (1) Die im Einvernehmen zwischen dem Hauptverband und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte festgelegten Regelungen in den jeweils gültigen Fassungen (Brief- und Gegenbrief-Vereinbarungen und Zusatzvereinbarungen zum 2. Zusatzprotokoll VU-GV) werden nach deren Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien berücksichtigt.
- (2) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit dem im Rahmen des 2. ZP VU-GV (Durchführung des Brustkrebs-Früherkennungsprogramms) auf den Einladungsversand folgenden Quartalsbeginn in Kraft und gilt nur in jenem zeitlichen und inhaltlichen Ausmaß, in dem das Brustkrebs-Früherkennungsprogramm gemäß dem 2. ZP VU-GV in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird. Bei Außerkrafttreten des 2. ZP VU-GV, idGf, tritt dieses Zusatzprotokoll gleichzeitig außer Kraft.

V.

Die übrigen Bestimmungen des 2. Zusatzprotokolls zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag vom 22.6.2012, idGf, werden durch diese Zusatzvereinbarung nicht berührt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 01.07.2014

Für die Kärntner Gebietskrankenkasse

Der Direktor



Dr. Johann Lintner

Der Obmann



Georg Steiner, MBA

Für die Ärztekammer für Kärnten

Der Obmann der Kurie
niedergelassene Ärzte



Dr. Gert Wiegele

Der Präsident



Dr. Josef Huber

